

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Teilzeit-Masterstudiengang Operational Excellence an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 09. Januar 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets Angehörige beider Geschlechter gemeint.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Teilzeit-Masterstudiengang Operational Excellence sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Teilzeit-Masterstudiengang Operational Excellence sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3,
3. eine berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 2.

²Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Die Bewerber müssen nach Erlangung der beruflichen Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine auf dieser beruhende Fach- oder Führungstätigkeit ausgeübt haben, in der sie Erfahrungen im Bereich des Supply Chain Managements oder Produktionsmanagements erworben haben. ²Die Tätigkeit nach Satz 1 muss mindestens ein Jahr gedauert und 1500 Arbeitsstunden umfasst haben. ³Positionen, die typischerweise den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, sind insbesondere:

- Junior Lean Manager,
- Junior Project Manager,
- Junior Developer,
- Junior Manager Quality,
- Junior Technical Advisor,
- Junior Business Manager,
- Junior Operations Controller,
- Junior Product Manager,
- Junior Process Manager.

§ 3

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

(1) ¹Für das Masterstudium ist geeignet, wer über die in den folgenden Absätzen geregelten Sprachkenntnisse verfügt und das Studium gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen hat. ²Dem Erreichen der in Satz 1 genannten Prüfungsgesamtnote steht es gleich, wenn ein Bewerber nachweist, dass er zu den besten 50 v.H. der Absolventen seines Abschlussjahrgangs in dem betreffenden Studiengang gehört.

(2) ¹Das Studium setzt mindestens Kenntnisse der englischen Sprache voraus, die sich am oberen Rand der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) bewegen. ²Diese haben die Bewerber grundsätzlich durch ein Ergebnis beim TOEFL iBT von mindestens 90 Punkten oder beim IELTS von mindestens 6,5 oder ein gleichwertiges Ergebnis bei einem vergleichbaren Test nachzuweisen; der Test darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. ³Eines im vorstehenden Satz genannten Nachweises bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschul- beziehungsweise gleichwertiger Abschluss in englischer Sprache erworben wurde.

(3) ¹Außerdem setzt das Studium vorbehaltlich der besonderen Zugangsvoraussetzung nach § 6 Abs. 2 mindestens Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die sich auf der Niveaustufe A1 des GER bewegen. ²Diese haben die Bewerber grundsätzlich durch das Bestehen der Prüfungen für den Erwerb des telc Sprachzertifikats Deutsch A1 oder ein gleichwertiges Ergebnis bei einem vergleichbaren Test nachzuweisen; der Test darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. ³Eines im vorstehenden Satz genannten Nachweises bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschul- beziehungsweise gleichwertiger Abschluss in deutscher Sprache erworben wurde.

§ 4

Studienziel

¹Der Studiengang soll Absolventen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengänge nach erster Berufserfahrung die Werkzeuge an die Hand geben, um die künftigen Unternehmensanforderungen in der Supply Chain und der Produktion optimal und effizient umzusetzen. ²Die Absolventen des Studiengangs sollen in international aktiven Unternehmen Fach- und Führungspositionen im Bereich der Produktion und des Supply Chain Managements (SCM) übernehmen. ³Der Studiengang vermittelt vor allem vertiefte Kenntnisse des SCM sowie des Prozess- und Produktionsmanagements. ⁴Durch die internationale Ausrichtung kommt zudem der Erlangung interkultureller Kompetenz wesentliche Bedeutung zu.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Das Studium ist als Teilzeitstudium aufgebaut.

(2) ¹Das Studium umfasst grundsätzlich zwei Pflichtpraktika, nämlich das Modul „Internship“ im Umfang von 900 Zeitstunden (30 Credits) und das Modul „Master Thesis“ im Umfang von 750 Zeitstunden (25 Credits). ²Das Modul „Master Thesis“ kann unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 ausnahmsweise in anderer Form absolviert werden. ³Während der Pflichtpraktika werden die Studierenden fachlich durch Hochschullehrer der Hochschule Hof betreut.

§ 6

Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch; die Unterrichts- und Prüfungssprache im Modul „Interkulturelles Training“ ist Deutsch; in den Modulen „Internship“ und „Master Thesis“ können die Studierenden ganz oder teilweise Deutsch als Unterrichts- und Prüfungssprache wählen, wobei die Wahl der Unterrichtssprache das Einverständnis des betreffenden Praktikumsunternehmens voraussetzt. ³Bei Wahlpflichtmodulen, die aus dem Angebot anderer Studiengänge gewählt werden können, richtet sich die Unterrichts- und Prüfungssprache nach den Regelungen der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) ¹Studierende, die das Modul „Internship“ bei einem Unternehmen beziehungsweise an einem Unternehmensstandort im deutschen Sprachraum absolvieren möchten, müssen vor Beginn des Moduls mindestens Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B1 des GER nachweisen; § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 3 Satz 3 gelten insoweit entsprechend. ²Einem Nachweis gemäß Satz 1 steht es gleich, wenn das betreffende Unternehmen gegenüber der Prüfungskommission schriftlich erklärt, dass die interne und externe Kommunikation mit dem Studierenden bei der Durchführung des Praktikums nicht oder nur in untergeordnetem Umfang auf Deutsch erfolgen muss.

(3) ¹Für Studierende, welche die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 3 nicht erfüllen, sind die Module „German 1“ und „German 2“ obligatorisch, es sei denn sie weisen der Prüfungskommission mindestens Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B1 des GER nach. ²Im Übrigen sind zwei Wahlpflichtmodule auszuwählen. ³Studierende, welche die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 3 erfüllen, können die Module „German 1“ und „German 2“ nicht wählen.

(4) Neben den in der Anlage genannten können auch Wahlpflichtmodule aus anderen Masterstudiengängen des ifw gewählt werden, soweit die Studierenden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der betreffenden Studien- und Prüfungsordnungen genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

(5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche wählbaren Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird vom wissenschaftlichen Beirat des ifw unter Berücksichtigung der Nachfrage und der Kapazitäten sowie der Erfordernisse einer effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt.

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Das Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module sowie die Häufigkeit ihres Angebots festlegen. ⁵Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt das Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot des Instituts und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung der Hochschule Hof im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 8

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung ganzheitlicher technischer Probleme anzuwenden.

(2) ¹Grundsätzlich dient die Masterarbeit der Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung und wird deshalb im Rahmen eines speziellen darauf bezogenen Praktikums angefertigt. ²Dieses dauert 750 Zeitstunden (25 Credits).

(3) Auf Antrag kann die Prüfungskommission gestatten, dass die Masterarbeit abweichend von Abs. 2 unabhängig von einer konkreten betrieblichen Problemstellung und deshalb außerhalb eines Praktikums angefertigt wird, wenn der Anwendungsbezug der Arbeit gleichwohl gesichert und das Thema für eine besondere theoretische Vertiefung geeignet ist.

(4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt sechs Monate.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Business Administration and Engineering (M.B.A. and Eng.).

§ 10

Prüfungskommission

¹Im Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof wird eine Prüfungskommission für den Teilzeit-Masterstudiengang Operational Excellence gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung der Hochschule Hof.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 21. Dezember 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 09. Januar 2017.

Hof, den 09. Januar 2017
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 09. Januar 2017 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09. Januar 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. Januar 2017.

Anlage (zu § 6 Abs. 1)

1	2	3	4	5
Modulgruppen und -nummern	Module	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
Basismodule				
1	Interkulturelles Training <i>oder</i> Facts about Germany ¹	5	SU, Ü	StA mit Präs15
2	Communication and Negotiation Skills	5	SU, Ü	KI90
3	Leadership and Change Management	5	SU, Ü	StA mit Präs15
4	Strategic and Financial Framework	5	SU, Ü	KI90
5	Internship	30	Pr	StA
6	Colloquium	5		StA mit Koll25
7	Master Thesis	25	Pr	AA
Kernmodule				
8	Factory Planning and Engineering	5	SU, Ü	KI90
9	Production Process Excellence	5	SU, Ü	StA mit Koll25
10	Quality Management	5	SU, Ü	KI90
11	Supply Chain Management	5	SU, Ü	mdlP20
12	Industry 4.0/ Data management (data processing, data collection and data transport)	5	SU, Ü	StA mit Koll25
13	Production Execution and Logistics	5	SU, Ü	KI90
Wahlpflichtmodule				
14	Information and Process Management	5	SU, Ü	KI90
15	Corporate Strategy, Controlling and Risk Management	5	SU, Ü	KI90
16	Project Management	5	SU, Ü	KI90
17	Procurement Management and Risk Management	5	SU, Ü	KI90
18	Industrial Marketing and Sales Strategies	5	SU, Ü	KI90
19	Recent Trends in Operational Excellence	5	SU, Ü	P ²
20	German 1	5	SU, Ü	KI90 oder gem. SPO UNIcert
21	German 2	5	SU, Ü	KI90 oder gem. SPO UNIcert

Anmerkungen:

¹ Das Modul wird in zwei Alternativen angeboten: für Studierende, welche die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 Satz 3 erfüllen, gilt die erste (Interkulturelles Training) und im Übrigen die zweite Alternative (Facts about Germany).

² KI90, CP90, StA (auch mit Präs15) oder Ref30. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
CP	Computergestützte Prüfung*
KI	Klausur*
Koll	Kolloquium* (Präsentation von etwa 15 Minuten Dauer mit anschließenden Fragen zum Gegenstand der Präsentation)
mdIP	mündliche Prüfung*
P	Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation*
Ref	Referat*
StA	Studienarbeit*
SU	seminaristischer Unterricht
Ü	Übung

* Mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten.

* Regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden, bei Kombination mit Koll 40 Stunden.